



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/117/2016

Federführung: Dezernat III	Datum: 31.10.2016
Bearbeiter: Wolfgang Diedrich	

	<b>Sichtvermerke</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Jugendhilfeausschuss	16.11.2016

### Antrag Amando auf Anerkennung als freier Träger

#### Beschlussvorschlag:

Die Einrichtung Amando Sozialmanagement GbR, Stöltjestraße 14, Rastede, wird gem. §75 SGB VIII mit Wirkung ab 01.09.2016 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift 
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

## Sachverhalt:

51 Di/UI

Westerstede, den 08.11.2016

### **Antrag der Einrichtung Amando Sozialmanagement GbR, Stöltjestraße 14 in 26180 Rastede auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe**

Die Einrichtung ist seit dem Jahre 2010 im Bereich der ambulanten Jugendhilfe als eingetragener Verein tätig. Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 31.10.2013 ist der Verein mit Wirkung ab 01.10.2013 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt worden. Zwischenzeitlich hat die Einrichtung ihre Rechtsform geändert und ist seit dem 01.02.2014 als Amando Sozialmanagement GbR tätig.

Mit Schreiben vom 31.08.2016 (Anlage) beantragt die Einrichtung in dieser Rechtsform die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, das sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderliche Arbeit bieten.

Diese vier Voraussetzungen werden von der Amando Sozialmanagement GbR erfüllt. Die Einrichtung war in den zurückliegenden Jahren überwiegend in den Bereichen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und im Rahmen der Integrationsbegleitung für seelisch behinderte Kinder (§ 35 a SGB VIII) tätig. Seit dem Herbst 2015 werden im Rahmen der stationären Jugendhilfe auch unbegleitete minderjährige Ausländer in verschiedenen Wohnformen betreut. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 01.01.2016 verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Einrichtung beschäftigt eine Vielzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe sind erfüllt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeit der Einrichtung den Zielen des Grundgesetzes in irgendeiner Art und Weise widersprechen könnte.

Einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 75 Abs. 2 derjenige Träger, der die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 4 erfüllt und die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre nachweist. Die Einrichtung ist in ihrer vorherigen Rechtsform als Verein seit dem Jahre 2010 für das Jugendamt des Landkreises Ammerland tätig.

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gewährt ein

- Vorschlagsrecht für den Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. IV S. 1 SGB VIII)
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. III SGB VIII)
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z. B. §§ 4 Abs. II, 78, 80 Abs. III SGB VIII)

Nach § 76 SGB VIII können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben beteiligt werden, wie z.B. der Inobhutnahme von Kindern, der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten oder der Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern. Eine Beteiligung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die fachlichen Voraussetzungen für eine solche Beteiligung gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung oder Förderung kann aus der Anerkennung nicht abgeleitet werden.

Anlage: Antrag der Einrichtung Amando auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Antrag Anerkennung